



OsthessenNETZ

Ein Unternehmen der RhönEnergie Fulda

Stromlieferungsvertrag
über die Lieferung von Energie zur
Deckung von Netzverlusten für das Jahr 2016
(2. Los)

zwischen

XXXXX
XXXX
XXX

- nachfolgend „Verkäufer“ genannt -

und

OsthessenNetz GmbH
Rangstraße 10
36043 Fulda

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

gemeinschaftlich „Vertragsparteien“ genannt.

Präambel

Gemäß § 10 Abs. 1 der Stromnetzzugangsverordnung sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2008 (Az. BK6-08-006) Vorgaben für das Ausschreibungsverfahren gemacht.

Auf dieser Grundlage wurde zur Deckung von Netzverlusten des Elektrizitätsverteilernetzes der OsthessenNetz GmbH im Lieferzeitraum dieses Los der Verlustenergiemenge im Rahmen einer offenen Ausschreibung vergeben (Langfristkomponente).

Der Zuschlag erfolgte zu den Bedingungen dieses Vertrags, der die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien wie folgt regelt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Stromlieferungsvertrag regelt die technischen, betrieblichen, rechtlichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen dem Netzbetreiber und dem Verkäufer.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Stromlieferungen nach diesem Vertrag vorzunehmen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Stromlieferungen nach diesem Vertrag abzunehmen und den Lieferpreis zu bezahlen.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Die Stromlieferung durch den Verkäufer erfolgt in den Netzverlustbilanzkreis des Netzbetreibers 11XVERUEWAGNETZG (Übergabestelle). Der Netzbetreiber kann, falls erforderlich, die Benennung des zu beliefernden Netzverlustbilanzkreises mit einer angemessenen Vorlaufzeit ändern.
- (2) Die Stromlieferung durch den Verkäufer im Lieferzeitraum erfolgt auf Basis von Fahrplänen. Die Stromlieferung ist als **offenes** Jahresprofil in 1/4-h-Leistungswerten strukturiert und entspricht einer offenen Liefermenge von ca. 20.386.904 kWh. Dieses Profil lag der Ausschreibung zugrunde und kann weiterhin auf der Internetseite der OsthessenNetz GmbH herunter geladen werden.

§ 3 Lieferzeitraum, Liefermenge und Lieferpreis

Gemäß dem Ergebnis der Ausschreibung ist vereinbart:

Lieferzeitraum	Kennung	Liefermenge	Spezifischer Lieferpreis
1. Januar 2016, 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2016, 24:00 Uhr	Los 2	ca. 20.386.904 kWh	# EUR/MWh

§ 4 Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Der Verkäufer hat den Netzbetreiber unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht aus diesem Vertrag, gleich aus welchem Grund, nicht uneingeschränkt erfüllen kann.
- (2) Die Ansprechstelle des Netzbetreibers für kaufmännische Angelegenheiten ist

OsthessenNetz GmbH
Netzprozesse
Rangstraße 10
36043 Fulda
Telefax: 0661/1214-99

- (3) Die Ansprechstelle des Verkäufers ist

- (4) Kaufmännische Daten des Verkäufers sind

Name der Bank _____

IBAN _____

Umsatzsteuer-Identnr. _____

- (5) Jede Vertragspartei kann die in den vorgenannten Absätzen (2) bis (4) genannten Angaben durch schriftliche Nachricht an die andere Vertragspartei aktualisieren.

§ 5 Abrechnung

- (1) Der Verkäufer stellt die von ihm nach diesem Vertrag gelieferte Verlustenergie dem Netzbetreiber im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung.
- (2) Der Rechnungsbetrag erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit nicht Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) vorliegt.
- (3) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die unter § 4 Absatz (2) genannte Ansprechstelle des Netzbetreibers zu senden.
- (4) Die Rechnungen des Verkäufers werden 30 Tage nach Rechnungseingang beim Netzbetreiber zur Zahlung fällig. Der Netzbetreiber zahlt auf das nach § 4 Absatz (4) oder (5) benannte Bankkonto des Verkäufers.

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Der Stromlieferungsvertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande, wie in den *Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von elektrischer Verlustenergie für das Jahr 2016* näher bestimmt. Die nachträgliche Unterzeichnung dieses Stromlieferungsvertrages durch beide Vertragsparteien dient der Dokumentation und der Bestätigung. Mit dem Ablauf des Lieferzeitraums endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bleibt unberührt.

- (3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Vertragsverletzung

- (1) Erfüllt der Verkäufer die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, nicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Verkäufer die gesamten Mehraufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen. Die Mehraufwendungen für die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:
- (a) dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem der Netzbetreiber bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die jeweils nicht gelieferte Strommenge auf dem Markt kaufen oder anderweitig erwerben kann oder könnte, den Vertragspreis überschreitet,
 - (b) mit der nicht gelieferten Strommenge.

Ein etwaiges Recht zur außerordentlichen Kündigung und etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- (2) Wenn eine Vertragspartei durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, so ruht für den entsprechenden Zeitraum ihre Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn der Verkäufer innerhalb des in diesem Vertrag bestimmten Lieferzeitraums seine Lieferverpflichtung einmal für mehr als 24 Stunden oder zweimal für kürzere Zeiträume nicht erfüllt hat, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (2) Kommt der Verkäufer einem gemäß Absatz (1) berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber den Stromlieferungsvertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (3) Der Netzbetreiber kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, soweit der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Soweit der Netzbetreiber gemäß Absatz (1) eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstitutes mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (5) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Bei negativem Basiszinssatz beträgt die Verzinsung 0 %.

- (6) Eine Sicherheit ist unverzüglich nach Ablauf des in diesem Vertrag bestimmten Lieferzeitraums zurückzugeben, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Stromlieferungsvertrag einschließlich der Anlage nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der informationellen Entflechtung (§ 6a des Energiewirtschaftsgesetzes) verarbeitet und genutzt.
- (3) Die Vertragsparteien stimmen der Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten durch die jeweils andere Vertragspartei zu, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen (vertrauliche Daten), die die jeweils andere Vertragspartei, ihre Mitarbeiter und Kunden betreffen, Stillschweigen zu bewahren und diese vertraulichen Daten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- (5) Vertrauliche Daten im Sinne dieser Datenschutzverpflichtung sind nicht Daten, die bereits allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass die zur Vertraulichkeit verpflichtete Vertragspartei dies zu vertreten hat oder der zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartei von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartei unabhängig entwickelt wurden oder von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartei aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden gegenüber offen zu legen sind. In diesem Fall ist die andere Vertragspartei rechtzeitig vor der Offenlegung zur Vornahme einer Abstimmung zu unterrichten.
- (6) Das Vorliegen einer vorgenannten Ausnahmeregelung ist von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartei nachzuweisen.
- (7) Vertrauliche Daten dürfen nur zur Erbringung der vertraglichen Leistungen und unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwendet werden. Die Vertragsparteien haben zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen nur Personal (Mitarbeiter oder Dritte) einzusetzen, das zuvor auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet wurde.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen.
- (2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragsparteien unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrags im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragsparteien in gesetzlicher erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmung dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragsparteien zueinander wesentlich, werden die Vertragsparteien die Folgen einer Änderung mit dem Ziel der Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse miteinander besprechen.
- (4) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.
- (5) Sämtliche in diesem Stromlieferungsvertrag genannten Erklärungen und Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit die jeweils andere Vertragspartei zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronische Datenübertragung möglich.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (7) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Fulda.

.....
(Ort) (Datum)

Fulda,

.....
Verkäufer

.....
Netzbetreiber